

Jagd- und Sportschützen Kurztal Siblingen

Statuten

Jagd- und Sportschützen Kurztal Siblingen (JSKS)

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch die Weibliche mit ein.

Wesen und Zweck

Art. 1

Die Jagd- und Sportschützen Kurztal Siblingen (JSKS) bilden einen Verein im Sinne von Artikel 69 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen.

Art. 2

Die JSKS bezweckt die Förderung des jagdlichen und sportlichen Schiessens durch:

- a) Durchführung regelmässiger Schiessübungen für Ihre Mitglieder und Jagdgäste;
- b) Durchführung von Schiesssportveranstaltungen;
- c) Pflege der Kameradschaft unter ihren Mitgliedern;
- d) Betrieb und Unterhalt der Jagdschiessanlage Kurztal Siblingen;
- e) Jugendförderung;
- f) Unterstützung bei der jagdlichen Grundausbildung;
- g) Durchführung des Treffsicherheitsnachweises;
- h) Jägerprüfung;
- i) Sportliches Schrotschiessen;

Mitgliedschaft

Art. 3

- a) Mitglied der JSKS kann jedermann werden. Beitrittsgesuche sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und im Falle einer Ablehnung die Generalversammlung mit 2/3 Mehr.
- b) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person oder Körperschaft des öffentlichen Rechts werden. Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Art. 4

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod;

Jagd- und Sportschützen Kurztal Siblingen

- b) nach schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand auf den 31. Dezember des betreffenden Jahres;
- c) durch Ausschluss solcher Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, das gute Einvernehmen unter den Mitgliedern stören, sich den Anordnungen des Vorstands nicht fügen, ihrer Beitragspflicht oder anderen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen.
- d) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung mit einfachem Stimmenmehr. Der Ausschlussantrag des Vorstandes ist dem betreffenden Mitglied gleichzeitig mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben.
- e) Für das Austritts- oder Ausschlussjahr ist der Jahresbeitrag zu entrichten.
- f) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an den Verein.

Art. 5

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

- a) Jedes Mitglied zahlt einen von der Generalversammlung festzulegenden Jahresbeitrag.

Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Zwei Rechnungsrevisoren

Art. 7

- a) Die Generalversammlung ist oberste Instanz. Sie soll alljährlich im ersten² Jahresquartal stattfinden und ist vom Vorstand durch Zirkular in gedruckter oder elektronischer Form mindestens 20 Tage vorher einzuberufen.
- b) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfall und muss er auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen.
- c) Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme von Art.17. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- d) Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Stimmenmehr. Bei gleicher Stimmenzahl hat der Präsident den Stichentscheid.
- e) Alle Beschlüsse und Wahlen können durch offene oder geheime Abstimmung erfolgen.

Jagd- und Sportschützen Kurztal Siblingen

- f) Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 8

Obliegenheiten der Generalversammlung:

- a) Genehmigung von Protokoll, Jahresrechnung, Jahresbeitrag und Budget.
- b) Festsetzung von ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen.
- c) Statutenänderungen; hierzu ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.
- d) Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Beschlüsse über finanzielle Verpflichtungen, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen (Art. 10 g).
- f) Ernennung von verdienten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern. Diese Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 9

a) Der Vorstand besteht aus:

- Präsident,
- Vizepräsident,
- Aktuar,
- Kassier,
- Schützenmeister Materialverwalter,
- Platzwart sowie
- einer nicht beschränkten Zahl von Beisitzern.²

b) Der Vorstand ist alle zwei Jahre neu zu wählen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

c) Im Falle einer Vakanz des Präsidiums nach einer ergebnislosen Wahl übernimmt der Vorstand als Kollegium die Aufgaben des Präsidenten und konstituiert sich selbst.²

Art. 10

Die Funktionen und Befugnisse des Vorstandes sind:

- a) Durchberatung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, sofern sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
- b) Festsetzung von Versammlungen.
- c) Aufnahme von Mitgliedern.
- d) Festsetzung und Durchführung von Schiessübungen und Veranstaltungen.

Jagd- und Sportschützen Kurztal Siblingen

- e) Ankauf von Munition, Tontauben, Scheiben und anderen Verbrauchsmaterialien.
- f) Wahl und Besoldung von Funktionären.
- g) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.-.
- h) Verwendung der Vereinskasse bzw. des Vereinsvermögens zur Sicherstellung des laufenden Betriebs der Schiessanlage. Dies gilt insbesondere für Ersatzanschaffungen der bestehenden Anlagen und Einrichtungen der Schiessanlage sowie für notwendige Unterhalts- und Renovationsarbeiten bis Fr. 25'000.- pro Jahr.

Art. 11

Die Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind:

- a) Der Präsident vertritt den Verein im Allgemeinen, er leitet Versammlungen und Sitzungen, überwacht alle Geschäfte und die Handhabung der Statuten und erlässt Einladungen zu Vorstandssitzungen. Er ist berechtigt, einzelne Funktionen an Mitglieder des Vorstandes zu delegieren. Gleichzeitig ist er Ansprechperson zu anderen jagdlichen und schiesssportlichen Verbänden.
- b) Der Vizepräsident übernimmt die Obliegenheiten des Präsidenten, sofern jener ganz oder vorübergehend verhindert ist.
- c) Der Aktuar besorgt alle schriftlichen Arbeiten, speziell die Führung der Protokolle von Versammlungen und Vorstandssitzungen, die Erledigung aller Korrespondenzen im Einvernehmen mit dem Präsidenten und die Besorgung der Einladungen zu Versammlungen und Schiessübungen.
- d) Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor.
- e) Der Schützenmeister leitet die Übungen. Er ist berechtigt, aus Vorstands- und übrigen Mitgliedern eine Schiesskommission ad hoc zu bilden, einzuberufen und zu präsidieren.
- f) Die Beisitzer sind beratende Mitglieder bei allen Sitzungen. Sie können zur Übernahme von Arbeiten und Projekten herangezogen werden.

Art. 12

Die Generalversammlung wählt im gleichen Wahljahr, wie der Vorstand gewählt wird, die Rechnungsrevisoren. Sie haben die Jahresrechnung und das gesamte Inventar jährlich zu prüfen und der Generalversammlung hierüber Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 13

Über die Besoldung der Standaufsichten und eventueller ausserordentlicher Arbeiten entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner Kompetenzen.

Jagd- und Sportschützen Kurztal Siblingen

Finanzielles

Art. 14

Die finanziellen Verpflichtungen des Vereins werden gedeckt durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder.
- b) Freiwillige Beiträge von Mitgliedern oder von Dritten.
- c) Erlös aus Munitions- und Hülsenverkauf, Standgeldern oder Schiessgebühren.
- d) gelöscht¹⁾

Schiessübungen

Art. 15

Der Verein führt Schiessübungen durch, diese sind dem Jahresprogramm zu entnehmen und gelten für Mitglieder als Einladung. Öffentliche und geschlossene Schiessanlässe sind separat gekennzeichnet.

Haftpflicht

Art. 16

- a) Die Mitglieder haben sich selbst zu versichern und insbesondere für eine ausreichende Unfall- und Privathaftpflichtversicherung zu sorgen.
- b) Für Schadenersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Vereinshaftpflichtversicherung.

Auflösung

Art. 17

- a) Die Auflösung des Vereins darf nicht erfolgen, solange der Verein 30 oder mehr Mitglieder zählt, und auch dann nur, wenn mindestens 25 Mitglieder der Auflösung zustimmen. Wird dies nicht erreicht, wird eine weitere ausserordentliche Generalversammlung einberufen, sollte die erforderliche Mitgliederanzahl nicht erreicht werden, können mit einem 4/5 Mehr der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereines bestimmen.
- b) Bei Auflösung des Vereins wird ein allfälliger Liquidationsüberschuss an eine Institution im Kanton Schaffhausen überwiesen, welche ähnliche Ziele verfolgt.¹⁾

Jagd- und Sportschützen Kurztal Siblingen

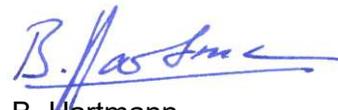
Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 24. Oktober 2019 genehmigt.
Sie treten per sofort in Kraft.

Schaffhausen im Oktober 2019

Für die JSKS

Der Aktuar:



B. Hartmann

- 1) Änderungen gemäss Verfügung der Steuerverwaltung des Kantons Schaffhausen vom
12. Februar 2020
- 2) GV Beschluss vom 08.03.2022